

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Bezug von Programminhalten der Sky Österreich GmbH, Schönbrunner Straße 297/2, 1120 Wien (in der Folge kurz „Sky“ genannt) sowie für den dabei abgeschlossenen Abonnementvertrag zwischen Sky und dem Abonnenten (in der Folge kurz „Abovertrag“ genannt), weiters für den Rahmennutzungsvertrag für die Nutzung von kostenpflichtigen Einzelabrufen von Blue Movie Programmen von Sky. Rechtsgrundlagen des Vertrages zwischen dem Abonnenten und Sky sind – in der nachstehenden Reihenfolge – der Abovertrag, diese AGB und der allenfalls bezugshabende Produktfolder von Sky.

## 1 Leistungen von Sky

### 1.1 Programm und Zusatzdienste

1.1.1 Sky stellt dem Abonnenten das vereinbarte Programmangebot sowie den Zugang zu den verfügbaren Zusatzdiensten (derzeit insb. Sky Select und Sky Select+; bei Empfang der Sky Programme über Kabel gegebenenfalls abweichend, sowie Zweitkarte und Sky Anytime) nach Maßgabe dieser AGB zur Verfügung. Zum Empfang der HD Inhalte ist der Abonnent nur nach Buchung des entsprechenden Sky HD Programmangebotes berechtigt. Sky Abonnenten können auch die einzeln abrufbaren Blue Movie Programme nutzen. Bei Empfang über Kabel ist dieser Service gegebenenfalls nicht verfügbar. Durch diesen (unbefristeten) Rahmenvertrag erwachsen dem Abonnenten keine Kosten, sofern er keine kostenpflichtigen Dienste in Anspruch nimmt. Die Abrufe können telefonisch, online über Internet oder auf jede andere Art erfolgen, die Sky im Bestellzeitpunkt anbietet und sind kostenpflichtig. Sofern nachstehend nicht Abweichendes angeführt ist, gelten für den Abruf von Blue Movie Programmen die vorliegenden AGB entsprechend. Sonderbestimmungen finden sich am Ende dieses Dokuments. Die Nutzung der Sky Programmangebote, der Zusatzdienste sowie der Blue Movie Programme ist dem Abonnenten ausschließlich auf den von Sky zugelassenen Empfangsgeräten (siehe Pkt. 1.2.1) gestattet.

1.1.2 Bei der inhaltlichen Gestaltung sowie Abänderung und Anpassung der einzelnen Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen ist Sky frei, solange der Gesamtcharakter eines Kanals, eines Programmpaketes bzw. einer Paketkombination erhalten bleibt.

1.1.3 Der Abonnent erkennt an, dass Sky für den redaktionellen Inhalt der von Sky zur Verfügung gestellten Programmkanäle nicht verantwortlich ist, sofern diese von Dritten veranstaltet werden. Er erkennt darüber hinaus an, dass der Programminhalt von Sportkanälen und –paketen saisonal bedingt bzw. abhängig von der Verfügbarkeit der jeweiligen Programmrechte für Sky variieren kann.

1.1.4 Über Pkt. 1.1.2 hinaus behält sich Sky vor, den Inhalt einzelner Kanäle, Programmpakete und Paketkombinationen abzuändern bzw. anzupassen, wenn und soweit dies aus programmkonzeptionellen bzw. technischen Gründen erforderlich ist. In einem solchen Fall wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung, über die bevorstehende Änderung bzw. Anpassung informieren. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Anpassung zu kündigen. Betrifft die Änderung bzw. Anpassung lediglich einen auch gesondert zu abonnierenden Bestandteil des Gesamtabos, ist der Abonnent nur berechtigt, diesen Bestandteil zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrnde Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Änderung bzw. Anpassung zugehen.

1.1.5 Der Abonnent erkennt an, dass die Vervielfältigung ent- oder verschlüsselter Inhalte auf der Festplatte eines Digital-Receiver oder auf einem anderen zugelassenen Speichermedium nur im Rahmen eines bestehenden Abovertrages möglich ist. Nach Beendigung des Abos ist der Abonnent nicht mehr berechtigt, auf die gespeicherten Inhalte/Daten zuzugreifen.

1.1.6 Beim Zusatzdienst Sky Select+ kann sich der Abonnent einzelne Inhalte über die bekannt gegebenen Bestellwege, beginnend mit Bestellung für die ebenfalls gesondert bekannt gegebene Dauer von in der Regel 24 Stunden, freischalten lassen. Die verschlüsselten Sky Select+ Inhalte werden nach einer Initialisierungsphase von ca. 48 Stunden und anschließend in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des für die Nutzung des Sky Select+ zugelassenen Digital-Receiver übertragen. Diese im Hintergrund stattfindende Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Digital-Receiver und nur bei Wahl eines Sky Kanals gewährleistet. Die Nutzung der Inhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Kopien dieser Inhalte zu erstellen bzw. die Inhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern. Der Umfang des Angebotes wird von Sky bestimmt und hängt im Übrigen von der Speicherkapazität des Digital-Receiver des Abonnenten ab; in diesem von Sky zu bestimmenden Umfang ist die Speicherkapazität für die Nutzung der kostenpflichtigen Sky Select+ Inhalte reserviert und steht dem Abonnenten nicht als Speichermedium zur Verfügung.

1.1.7 Bei der Zweitkarte kann der Abonnent bei gleicher Empfangsart zusätzlich zu seinem bereits bestehenden Abo mit einer zweiten Smartcard die Sky Programme auf einem weiteren Receiver und einem zweiten Fernseher empfangen, D.h. der Abonnent erhält hierfür auf Wunsch eine weitere Smartcard und einen Leih-Receiver. Für die Überlassung der Zweitkarte oder eines weiteren Leih-Receiver kann Sky jeweils eine zusätzliche Aktivierungsgebühr oder eine zusätzliche Service- und Gerätepauschale erheben. Der Inhalt der über die Zweitkarte empfangbaren Programme ist abhängig vom Inhalt des bereits bestehenden Abos. Der Abonnent darf die Zweitkarte gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abo ausschließlich an der Adresse und in dem Haushalt nutzen, auf die das bereits bestehende Abo angemeldet ist.

1.1.8 Sky Anytime ist auf allen Sky+ HD Festplattenrezipienten (im Folgenden „Sky+ Receiver“) mit Satelliten-Empfang (zu einem späteren Zeitpunkt auch mit Kabel-Empfang) verfügbar und stellt ausgewählte Inhalte aus den jeweils vom Abonnenten gebuchten Programmpaketen auf Abruf zur Verfügung. Die jeweiligen Sky Anytime Inhalte werden in regelmäßigen Abständen auf die Festplatte des Sky+ Receiver übertragen. Diese im Hintergrund stattfindende Übertragung ist nur im Stand-by-Betrieb bei Stromzufuhr bzw. bei eingeschaltetem Sky+ Receiver gewährleistet. Die Nutzung der Inhalte beinhaltet weder das Recht noch die Möglichkeit, Kopien dieser Inhalte zu erstellen, bzw. die Inhalte zu verarbeiten und/oder zu verändern.

1.1.9 Für die Inanspruchnahme von Zusatzdiensten (siehe auch Pkt. 1.1.10), die Sky neben den Programmbos anbietet, gelten ergänzend zu den vorliegenden Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen die von Sky jeweils gesondert dafür festgesetzten Bestimmungen. Sky kann jederzeit neue Zusatzdienste einführen. Unentgeltliche Zusatzdienste oder Zusatzdienste, die der Abonnent einzeln bestellt und bezahlt, kann Sky jederzeit wieder einstellen.

1.1.10 Sky kann die Smartcard des Abonnenten für den Empfang von digital ausgestrahlten unentgeltlichen Rundfunkprogrammen (z.B. ORF, ATV etc.) freischalten, soweit dies über die technische Plattform von Sky möglich ist und die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind („Österreich Freischaltung“). Für Abonnenten, die Sky über ein Kabelnetz empfangen, ist der Empfang der Programme anderer Rundfunkveranstalter nur dann möglich, wenn diese Programme in das betreffende Kabelnetz eingespeist werden. Sky hat keine Verpflichtung, für den Empfang der Programme anderer Rundfunkveranstalter zu sorgen oder den Empfang, in welcher Form auch immer, sicherzustellen. Um die Freischaltung für die Rundfunkprogramme durchführen zu können, hat der Abonnent bei der betreffenden Service-Hotline-Nummer (siehe [www.sky.at](http://www.sky.at)) anzurufen und die Freischaltung seiner Smartcard zu veranlassen. Mit Beendigung des Abovertrages endet auch die kostenlose Freischaltung dieser Rundfunkprogramme. Österreich-Freischaltung (gilt nur für Sat-Kunden, sofern diese kein CI Plus Modul zur Entschlüsselung der Sky-Programme verwenden): Der Abonnent kann auch nach Kündigung eines Abovertrages binnen 14 Tagen durch Abschluss eines unbefristeten Smartcard-Nutzungsvertrages (in der Folge kurz „Nutzungsvertrag“ genannt) die Rundfunkprogramme empfangen sowie kostenpflichtige Einzelereignisse, die von Sky angeboten werden, abrufen. Für den Nutzungsvertrag gelten die Bestimmungen der vorliegenden AGB. Der Abonnent hat pro Nutzungsvertrag einmalig eine Bearbeitungsgebühr von € 30,00 (zu Beginn des Nutzungsvertrages) zu bezahlen; die Nutzung der Smartcard ist kostenfrei. Die Smartcard verbleibt im Eigentum von Sky. Nach Beendigung eines Nutzungsvertrages ist die Smartcard binnen 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Abonnenten an Sky zu retournieren. Sky ist berechtigt, den Nutzungsvertrag über die Smartcard außerordentlich zu kündigen, wenn dieser Zusatzdienst nicht mehr angeboten wird.

### 1.2 Digital-Receiver

1.2.1 Der Abonnent benötigt zum Empfang der Sky Programme ein für die Sky Programmangebote und die Zusatzdienste jeweils zugelassenes, kompatibles Empfangsgerät (Digital-Receiver bzw. Digital-Rekorder, im Folgenden „Digital-Receiver“ genannt).

1.2.2 Soweit der Abonnent mit Abschluss eines Abovertrages einen neuen Digital-Receiver von Sky kauft, leistet Sky Gewähr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche sind darüber hinaus nach Maßgabe des Pkt. 5.4 beschränkt.

1.2.3 In Verbindung mit Programmbos bietet Sky ggf. Digital-Receiver oder sonstige Hardware zu reduzierten Preisen zum Kauf an. Die Kaufangebote sind in diesen Fällen untrennbar mit dem Aboabschluss verbunden. Nimmt der Abonnent das Kaufangebot an, bleiben die Geräte bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum von Sky. Das Kaufangebot kann auch an eine Erweiterung eines bestehenden Abovertrages und/oder einen Kündigungsverzicht gebunden sein. Im letztgenannten Fall gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Bezahlung aller Programmbeiträge bis zum Ende des Kündigungsverzichts.

1.2.4 Bei einem im Rahmen eines Programmbos von Sky zur Verfügung gestellten Leih-Digital-Receiver wird die Auswahl des Gerätes (insb. Hersteller und Farbe) von Sky bestimmt.

1.2.5 Für den Leih-Digital-Receiver leistet Sky in der Weise Gewähr, dass Störungen beim Empfang der Sky Programme oder Zusatzdienste und Schäden des Digital-Receiver, die nicht auf ein Verschulden des Abonnenten zurückzuführen sind, während der Dauer des Vertrages kostenlos beseitigt werden. Der Abonnent hat in diesem Fall das Leihgerät auf eigene Kosten an Sky zur Reparatur oder zum Austausch zu versenden.

1.2.6 Der Abonnent ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Abovertrages (unabhängig ob ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet), einen Leih-Digital-Receiver auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden. Kommt der Abonnent dieser Verpflichtung nicht nach, so ist Sky berechtigt nach eigener Wahl bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe als pauschalen Schadenersatz eine monatliche, angemessene Nutzungsentschädigung für den Leih-Digital-Receiver oder aber nach fruchtloser Fristsetzung zur Rückgabe mit Ablehnungsandrohung Schadenersatz entsprechend dem Wert des Leih-Digital-Receiver zu fordern. Gibt der Abonnent den Leih-Digital-Receiver nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurück, behält sich Sky vor, entsprechenden Schadenersatz geltend zu machen. Es ist beiden Parteien unbenommen geltend zu machen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

1.2.7 Sky behält sich vor, die Software eines Digital-Receiver oder darauf gespeicherte Daten jederzeit kostenfrei zu aktualisieren. In diesem Zusammenhang kann es zum Verlust bzw. zur Löschung von Daten/Inhalten, die der Abonnent im Digital-Receiver gespeichert hat, kommen.

1.2.8 Alternativ zur Rückgabe gem. Pkt. 1.2.6 hat der Abonnent die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Beendigung eines Abovertrages den jeweiligen Leih-Digital-Receiver käuflich zu erwerben (Preis variiert je nach Receivermodell). Wird dem Abonnenten allenfalls bei Aboabschluss ein Leih-Digital-Receiver mit externer Festplatte überlassen, ist die Festplatte von der Kaufoption gem. Pkt. 1.2.8 ausgenommen.

### 1.3 CI Plus Modul

1.3.1 Soweit vorrätig kann der Abonnent statt des unter Pkt. 1.2.4 genannten Leih-Receiver während der Dauer seines Abovertrages von Sky bis zur Beendigung seines Programmabonnements ein CI Plus Modul leihen. Das CI Plus Modul wird dem Abonnenten unentgeltlich zum Gebrauch überlassen. Die Pkte 1.2.5 und 1.2.6 gelten entsprechend. Pkt. 1.2.8 gilt nicht, da die Kaufoption nicht für das CI Plus Modul gegeben ist.

1.3.2 Sky leistet in der Weise Gewähr, dass das CI Plus Modul geeignet ist, die Sendesignale von Sky zu entschlüsseln. Sky bietet jedoch keine Gewähr, dass die Sky Programminhalte über das CI Plus Modul in Verbindung mit einem vom Abonnenten bereit gestellten CI Plus Empfangsgerät empfangen oder vollumfänglich genutzt werden können. Soweit der Abonnent die Sky Programminhalte über das CI Plus Modul nicht empfangen oder vollumfänglich nutzen kann, berechtigt ihn das nicht zu einer Kündigung des Abovertrages.

1.3.3 Soweit Sky aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, den Vertrieb von CI Plus Modulen einzustellen, hat Sky das Recht, das CI Plus Modul gegen einen Digital-Receiver auszutauschen.

## 1.4 Smartcard

1.4.1 Für den Programmempfang wird dem Abonnenten von Sky, vom jeweiligen Kabelnetzbetreiber oder vom Betreiber der Satellitenplattform für den Zeitraum, in dem ein aufrechter Abovertrag besteht, eine Smartcard, bzw. bei Nutzung der Zweitkarte eine weitere Smartcard, überlassen. Die Smartcards berechtigen den Abonnenten nur zum Empfang der vertragsgemäßen Programmangebote an der von ihm bei Vertragsschluss angegebenen Adresse und in dem Haushalt, auf den das Abo angemeldet ist. Der Abonnent darf die Smartcard nur zum Programmempfang über ein mit einem einzelnen Leih-Digital-Receiver kombiniertes, in demselben Haushalt befindliches TV-Endgerät nutzen. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Digital-Receiver mit nur einer Smartcard oder die Verteilung der Verschlüsselungsinformationen der Smartcard über ein Netzwerk (z.B. (W)LAN, VPN, Internet) ist unzulässig, sofern nichts Anderes vertraglich mit Sky vereinbart ist. Der Abonnent erwirbt kein Eigentum an den Smartcards und dem Leih-Digital-Receiver. Wird eine Smartcard von einem Dritten, das ist bei Kabelempfang der jeweilige Betreiber des Kabelnetzes oder bei Satellitenempfang der Anbieter der Satellitenplattform, überlassen, gelten zusätzlich die Vertragsbedingungen dieses Dritten.

1.4.2 Der Abonnent ist berechtigt, seine Smartcard durch das Kundencenter für den Abruf von Blue Movie Programmen sperren zu lassen. Für die Nutzung von Sky Select+ ist nur eine gesondert für diesen Zusatzdienst aktivierte Smartcard zu verwenden. Die Smartcard ist gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Digital-Receiver beiliegt, zu aktivieren.

1.4.3 Jede Modifikation oder Manipulation an einer Smartcard durch den Abonnenten ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einer durch Sky bereitgestellten Smartcard oder deren Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Diese Pflicht trifft ihn auch, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

1.4.4 Der Abonnent ist verpflichtet, die Smartcards spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Vertrages (unabhängig ob er ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder auf sonstige Weise beendet) auf eigene Kosten und Gefahr an Sky zurückzusenden. Im Fall einer während des Gewahrsams des Abonnenten eingetretenen und von ihm zu vertretenden Beschädigung oder bei einem von ihm zu vertretenden Verlust der Smartcard hat der Abonnent Schadensersatz in der Höhe von € 35,00 zu leisten.

1.4.5 Sky kann verlangen, dass die überlassene Smartcard ausschließlich in Verbindung mit einem der Smartcard zugeordneten Digital-Receiver verwendet wird.

## 2 Obliegenheiten, allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Abonnenten

### 2.1 Programm und Zusatzdienste

2.1.1 Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung eines Anschlusses an ein digitales Kabelnetz oder an eine digitaltaugliche Satellitenempfangsanlage (Ausrichtung auf die von Sky vorgegebene Satellitenposition), mit dem oder der das Programmangebot von Sky empfangen werden kann. Die ggf. anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Abonnenten zu tragen. Dem Abonnenten obliegt die Bereitstellung und Installation des zum Programmempfang zugelassenen und kompatiblen Digital-Receiver, der zum Programmempfang kompatiblen Endgeräte (TV, Display, VCR etc.) sowie die Einrichtung eines persönlichen PIN-Codes gemäß der Bedienungsanleitung, die dem Digital-Receiver beiliegt. Für den Empfang von HD Programmangeboten hat der Abonnent einen zum HD Empfang geeigneten Digital-Receiver bereitzustellen.

2.1.2 Der Abovertrag berechtigt den Abonnenten ausschließlich zur privaten Nutzung der Sky Angebote. Der Abonnent ist insbesondere nicht berechtigt, jegliche Inhalte der Sky Angebote öffentlich vorzuführen oder zugänglich zu machen z.B. durch den Upload in sog. File- bzw. Streaming-Sharing Systeme, bzw. kommerziell, z. B. für Internet-Ticker bzw. SMS Dienste, zu nutzen. Bei einer öffentlichen Vorführung und/oder öffentlichen Zugänglichmachung und/oder kommerziellen Verwertung der Angebote verstößt der Abonnent nicht nur gegen vertragliche Pflichten gegenüber Sky, sondern verletzt gegebenenfalls auch die Rechte Dritter an den Inhalten und hat daher auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch Sky sowie Dritte zu rechnen. In dem Fall, dass der Abonnent eine Smartcard entgegen o.g. Bestimmung zur öffentlichen Vorführung von Sky-Angeboten nutzt (insbesondere im Gastronomiesektor), ist Sky berechtigt, vom Abonnenten eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.500,00 pro Verstoß zu fordern. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Abonnent seine Smartcard außerhalb des Haushalts nutzt, für den das Abo angemeldet wurde. Darüber hinaus behält sich Sky den Ersatz weiterer durch die missbräuchliche Nutzung der Smartcard und des Leih-Digital-Receiver entstandener Schäden vor. In jedem Fall bleibt Sky die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinaus gehenden Schadenersatzes vorbehalten. Darüber hinaus ist Sky berechtigt, bei unberechtigter öffentlicher Vorführung die Zurverfügungstellung der Sky-Angebote so lange einzustellen, bis der Abonnent glaubhaft macht, dass er seine Smartcard nur mehr entsprechend des Umfangs seiner Nutzungsberechtigung (Privatnutzung) gebraucht (Abgabe einer Unterlassungserklärung).

2.1.3 Der Abonnent ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes (insbesondere kostenpflichtige Einzelabrufe von Blue Movie Programmen) einzuhalten. Insbesondere muss der Abonnent hierzu sicherstellen, dass die digitale Vorseperre nicht durch unzulässige Maßnahmen aufgehoben wird und dass kein Unbefugter Zugang zu seinem persönlichen PIN-Code hat. Der Abonnent darf Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Zugang zu vorgefertigten Filmen gewähren. Sollte Sky begründeten Verdacht haben, dass Unbefugte (z.B. Minderjährige) über den Anschluss des Abonnenten Zugang zu vorgesperrten Leistungen, insbesondere den Blue Movie oder sonstigen Programmen haben, kann Sky dem Abonnenten die Möglichkeit zur Nutzung dieser Leistungen einschränken oder bis auf weiteres einstellen. Sky weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen gegebenenfalls von Amts wegen strafrechtlich verfolgt werden kann.

2.1.4 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der bei Vertragsschluss anzugebenden Daten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer) des Abonnenten ist Sky unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent Sky hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und aufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

## 2.2 Digital-Receiver und Smartcard

2.2.1 Der Abonnent ist nicht berechtigt, eine Smartcard oder einen Leih-Digital-Receiver Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) oder eine Smartcard oder Leih-Digital-Receiver zum Empfang des Angebotes über einen Kabelanschluss bzw. eine Satellitenempfangsanlage außerhalb seines privaten Haushalts (siehe Pkt. 1.4.1) zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich mit Sky vereinbart. Die Smartcard oder der Leih-Digital-Receiver dürfen nicht zum Empfang des Angebotes außerhalb des offiziellen Verbreitungsgebiets von Sky (derzeit Österreich und Deutschland) genutzt werden. Die Öffnung des Gehäuses sowie jede unberechtigte Modifikation an der Software oder Hardware eines Leih-Digital-Receiver ist unzulässig. Der Abonnent ist verpflichtet, Sky über alle Schäden an einem Leih-Digital-Receiver nebst Zubehör oder dessen Verlust unter den bekannt gegebenen Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Pflicht trifft ihn, wenn sonstige Empfangsstörungen auftreten und diese länger als drei Tage andauern.

## 3 „Mein Postfach“/Login

3.1 Sky ist berechtigt, die vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Vertragsbestätigung und weitere Kundeninformationen (im Folgenden „Dokumente“ genannt) rechtsverbindlich in elektronischer Form über das Online-Kundencenter auf [www.sky.at](http://www.sky.at) in der Rubrik „Mein Postfach“ (im Folgenden „Postfach“ genannt) dem Abonnenten zur Verfügung zu stellen. D.h. der Abonnent kann sich die Unterlagen online ansehen, herunterladen, ausdrucken bzw. auf dem eigenen PC speichern. Der Abonnent kann die Nutzung des Postfachs jederzeit telefonisch oder online im Kundencenter auf [www.sky.at](http://www.sky.at) deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente postalisch zugesendet. Sky behält sich vor, in diesem Fall für den Versand der Dokumente eine angemessene Vergütung zu erheben. Der Abonnent verzichtet durch die Nutzung des Postfachs nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich auf den postalischen Versand der elektronisch hinterlegten Dokumente. Auch bei Nutzung des Postfachs ist Sky berechtigt, die elektronisch hinterlegten Dokumente weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Abonnenten zuzustellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. des vorübergehenden Ausfalls des Postfachs) zweckmäßig ist. Der Abonnent verpflichtet sich, die neu für ihn im Postfach auf diese Weise hinterlegten Dokumente regelmäßig, spätestens alle 14 Tage, zu prüfen. Sky stellt die Unveränderbarkeit der Daten im Postfach sicher, sofern die Dokumente innerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Sky ist berechtigt, die im Postfach abgelegten Nachrichten und sonstige Inhalte nach einem Zeitraum von einem Jahr ohne Rückfrage zu löschen. Soweit der Abonnent seine E-Mail-Adresse mitgeteilt und die entsprechende Nutzungsberechtigung erteilt hat, wird er von Sky über einen Benachrichtigungsservice via Email über neu eingegangene Dokumente in seinem Postfach informiert.

3.2 Login: Für den Zugang zum Postfach ist eine einmalige Anmeldung des Abonnenten erforderlich. Die Anmeldung über die Internetseite [www.sky.at](http://www.sky.at) erfolgt bei der Erstanmeldung über die dem Abonnenten von Sky zugeteilte Kundennummer und die Sky Geheimzahl (vom Kunden zu setzen). Bei allen weiteren Anmeldungen kann dies wiederum über die Kundennummer oder auch optional über eine vom Abonnenten zu wählende Login-Kennung sowie über ein Sky Passwort (Sky Geheimzahl oder selbst gewähltes Passwort) erfolgen. Bei der Gestaltung seiner Login-Kennung darf der Abonnent nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte, usw.) verstoßen. Insbesondere verpflichtet sich der Abonnent, keine pornografischen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalte darzustellen. Der Abonnent verpflichtet sich, von Sky zum Zwecke des Zugangs zum Postfach vergebene Passwörter streng geheim zu halten und Sky unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.

## 4 Vergütungsregelungen

4.1 Den festgelegten monatlichen Abobeitrag und sonstige Beiträge zahlt der Abonnent im Voraus an Sky. Dies gilt ungeachtet einer etwaigen (vorläufigen) Einstellung der Zurverfügungstellung der Sky Angebote im Fall unberechtigter öffentlicher Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2 Zusätzlich hat der Abonnent ggf. den Kaufpreis für den Digital-Receiver, für die Smartcard ggf. eine einmalige Kautions sowie bei Aboabschluss gegebenenfalls vereinbarte Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühren für das Programmabo und/oder den Zugang zu den Zusatzdiensten zu leisten. Die unaufgeforderte Rückgabe einer Smartcard oder eines Leih-Digital-Receiver vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. die nicht ordnungsgemäße Beendigung des Abos entbindet den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht der vertraglich vereinbarten monatlichen Beiträge.

4.2 Die Gebühren für die abgerufenen Sky Select bzw. Blue Movie Programme sowie die Inhalte von Sky Select+ werden zum Bestellzeitpunkt des jeweiligen Angebots zur Zahlung fällig. Der Abonnent haftet in voller Höhe für die Vergütung der Inhalte, die unter seiner persönlichen Geheimzahl bestellt wurden, solange er diese nicht gesperrt hat. Dies gilt nicht, wenn ein Dritter Dienste bestellt, ohne dass der Abonnent dies zumindest fahrlässig ermöglicht hat. Bei telefonischer Bestellung der Sky Select bzw. Blue Movie Programme und Sky Select+ Inhalte ist Sky berechtigt, für den Bestellvorgang Beiträge zu erheben (maximal 0,49 Euro pro Minute).

4.3 Die Zahlungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung, insbesondere der Abobeiträge, der Sky Select/Select+ sowie Gebühren für den Abruf von Blue Movie Programmen, erfolgen im Bankeinzugsverfahren. Der Einzug der Sky Select/Sky Select+ bzw. Blue Movie Gebühren erfolgt mindestens ein Mal monatlich zu Beginn des Folgemonats. Wird ein Bankeinzug durch einen vom Abonnenten zu vertretenden Umstand zurückgerufen, ist Sky berechtigt vom Abonnenten ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von € 10,00 pro Rückbuchung einzuheben, sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank Sky vorschreibt, zu verrechnen. Für den Fall des Zahlungsverzuges ist Sky berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. zu verrechnen. Für Mahnungen infolge Zahlungsverzugs verrechnet Sky dem Abonnenten die angefallenen, notwendigen, zweckdienlichen und angemessenen Spesen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der Abonnent, soweit die Einforderung der ausstehenden Beiträge durch ein von Sky beauftragtes Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt erfolgt, die Kosten, welche zur zweckent-

sprechenden Betreuung oder Einbringung notwendig waren, zu ersetzen. Der Kostenbetrag (inkl. Umsatzsteuer, exkl. Barauslagen wie z. B. Porto etc.) für eine einzelne Leistung eines Inkassobüros bzw. eines Rechtsanwalts darf 50% der mit dieser Leistung eingeforderten Beiträge nicht überschreiten.

**4.4** Sky kann die vom Abonnenten zu zahlenden Abobeiträge entsprechend erhöhen, wenn sich die extern verursachten Technik-, Service- oder Lizenzkosten für die Bereitstellung des Programms bzw. der Inhalte erhöhen. Eine Erhöhung muss dem Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat im Voraus mitgeteilt werden. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung bzw. Erhöhungen zehn Prozent oder mehr des ursprünglichen Abopreises ausmachen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zugehen. Sky wird den Abonnenten auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

**4.5** Sky behält sich vor, bei einer zulässigen Änderung gemäß Pkt. 1.1.4 die Abobeiträge abweichend von Pkt. 4.4 entsprechend, d.h. im Verhältnis der Kostenänderung zu den Gesamtkosten anzupassen. In diesem Falle wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Preisänderung über diese informieren. Der Abonnent ist berechtigt, das Abo zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung schriftlich zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen.

## 5 Leistungsstörungen/Haftung/Rücktritt

**5.1** Der Abonnent ist berechtigt, bei einem vollständigen oder teilweisen Programmausfall die Abobeiträge entsprechend der Schwere der Störung anteilig zu mindern, soweit der Abonnent und seine Erfüllungsgehilfen (insb. Kabelnetzbetreiber) den Ausfall nicht zu vertreten haben. Eine solche Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Programmausfall im Verhältnis zur Gesamtleistung nur geringfügig ist. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Unterbrechungen, die in der Summe pro Kalenderjahr nicht mehr als 60 Stunden je einzeltem Kanal ausmachen. Bei einem vollständigen Programmausfall ist jedoch jede durchgehende Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ab Beginn der 25. Stunde nicht mehr geringfügig, ungeachtet der Summe der Unterbrechungen im jeweiligen Kalenderjahr. Kein Programmausfall liegt vor, wenn der Abonnent seinen Obliegenheiten gemäß Pkt. 2.1.1 nicht nachkommt.

**5.2** Pkt. 5.1 gilt entsprechend, wenn durch Softwareaktualisierungen auf dem Digital-Receiver oder der Smartcard ein Programmempfang vorübergehend nicht möglich ist.

**5.3** Solange der Kunde die Rundfunkprogramme gem. Pkt. 1.1.10 kostenfrei bezieht, haftet Sky nicht für Programmausfälle und Programmstörungen.

**5.4** Sollte durch einen vom Abonnenten nicht zu vertretenden Umstand der Empfang von Sky Select und Blue Movie Programmen bzw. Select+ Inhalten unmöglich sein, hat der Abonnent ungeachtet der Dauer der Unterbrechung einen Anspruch auf Rückerstattung bzw. Gutschrift der Gebühren für Sky Select und Blue Movie Programmen bzw. Sky Select+. Sky haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Abonnenten durch den Betrieb oder die Installation eines von Sky zugelassenen Digital-Receiver entstehen, insbesondere an den ihm gehörenden Waren und Einrichtungsgegenständen sowie sonstigen Gegenständen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind. Jegliche Haftung von Sky für den möglichen Verlust bzw. die reparaturbedingte Löschung von Daten/Inhalten auf dem Digital-Receiver, insbesondere bei der Erbringung von Gewährleistung oder im Rahmen der Aktualisierung von Software, ist ausgeschlossen.

**5.5** Sky haftet für Schäden aus Vertragsverletzungen nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verhalten. Für das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen haftet Sky wie für eigenes Verhalten. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Sky oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung nicht eingeschränkt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen Sky oder Dritte bleiben unberührt.

**5.6** Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

**5.7** Eine außerordentliche Kündigung seitens des Abonnenten wegen eines vollständigen Programmausfalls ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die Unterbrechung nicht mehr als 14 Tage ununterbrochen andauert. Die Mindestvertragslaufzeit verlängert sich nicht um den Zeitraum der Unterbrechung.

**5.8** Ist Sky aufgrund von programmkonzeptionellen bzw. technischen Gründen nicht mehr in der Lage, dem Abonnenten einzelne Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen zur Verfügung zu stellen, ist Sky mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Abovertrag für die betroffenen einzelnen Kanäle, Programmpakete oder Programmkombinationen außerordentlich zu kündigen.

**5.9** Sky ist nicht verantwortlich für Störungen bzw. Unterbrechungen der geschuldeten Leistungen aufgrund von höherer Gewalt, d.h. für Umstände die nicht dem Einflussbereich von Sky unterliegen. Dies sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer und andere Naturkatastrophen sowie Handlungen bzw. Unterlassungen von Telekommunikationsanbietern, Stromversorgern bzw. ganz allgemein dritter Dienstleistungsanbieter.

## 6 Datenschutz

**6.1** Es gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz DSGVO 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung. Sky verarbeitet die Vertragsdaten des Abonnenten für Zwecke der Vertragsabwicklung, für Zwecke der Bonitätsprüfung und (mit Ausnahme der Ausweis- und Bankdaten) für eigene Marktforschungs- und Marketingzwecke, soweit dies schon von Gesetzes wegen zulässig ist oder soweit der Abonnent der Verarbeitung zugestimmt hat. Die vom Abonnenten angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit ihrer Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden von Sky, sowie ggf. Entsprechend den jeweils geschlossenen Vertragsverhältnissen von der Axel Springer AG, Axel-Springer-Platz 1, D-20350 Hamburg erhoben gespeichert und genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb des Kundenservices sowie der Vergütungsabrechnung erforderlich ist und für

Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen übermittelt. Wünscht der Abonnent eine Freischaltung seiner Smartcard für den Empfang der ORF-Programme leitet Sky seine Daten an die Gebühren Info Service GesmbH (GIS) weiter. Diese überprüft anhand der Daten, ob eine aufrechte Rundfunkbewilligung besteht. Die Datenübermittlung an die GIS ist unabdingbare Voraussetzung für die Freischaltung der ORF-Programme.

**6.2** Sofern der Abonnent für die Nutzung der Sky Select - bzw. Sky Select+ Inhalte einen Nachweis über Einzelbuchungen wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.

## 7 Vertragsabschluss/Mindestvertragslaufzeit/Kündigung

**7.1** Der Abovertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate und beginnt mit Freischaltung der Smartcard. Die Freischaltung erfolgt in der Regel durch telefonische Aktivierung durch den Abonnenten, bzw. bei Buchung einer Installationsdienstleistung durch den Installateur im Auftrag des Abonnenten. Die Freischaltung erfolgt jedoch automatisch spätestens 7 Tage nach Vertragsabschluss, wenn das Abo im Fachhandel abgeschlossen wird und spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss bei Abschluss über alle sonstigen Vertriebswege (Online, Telefon, Haustür). Der Aktivierungsvorgang der Smartcard kann bei einzelnen Kabelnetzbetreibern variieren. Eine automatische Freischaltung erfolgt jedoch nicht bevor Sky dem Abonnenten die für den Programmempfang erforderlichen Geräte (z.B. Smartcard und ggf. Digital-Receiver) zur Verfügung gestellt hat. Das Abo kann jeweils alle 12 Monate unter Einhaltung einer 2-monatigen Frist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Mindestvertragslaufzeit aller Abos umfasst den Monat der Freischaltung (anteilig) zuzüglich 12 Kalendermonate. Sofern es nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu einer Erhöhung der Preise kommt, wird Sky den Abonnenten rechtzeitig, aber mindestens 1 Monat, bevor die Preiserhöhung eintritt über die Preiserhöhung informieren. Der Abonnent ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung hin zu kündigen. Sky wird den Abonnenten auf sein Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist hinweisen. Die Kündigung muss Sky spätestens bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zugehen. Macht der Abonnent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als genehmigt.

**7.2** Der Abonnent kann im Rahmen der zulässigen Kombinationsmöglichkeiten jeweils zum nächsten Monatsende - die Mindestvertragslaufzeit beginnt neu zu laufen - auf eine mindestens gleichwertige Paketkombination wechseln. Die jeweils möglichen Paketkombinationen können den Kommunikationsmedien von Sky (wie z.B. im Internet) entnommen werden. Darüber hinaus ist der Abonnent jederzeit berechtigt, ein Upgrade (Erweiterung) seines Aboumfangs vorzunehmen. Ein Downgrade (Verkleinerung) des Aboumfangs ist nur nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zulässig. Sofern der Abonnent von der Möglichkeit der Reduktion des Aboumfangs Gebrauch macht, beginnt mit Wirksamkeit der Reduktion die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen.

**7.3** Der Abonnent hat bei neuem Abovertrag jederzeit die Möglichkeit Extras, wie z.B. einzelne Programmkonzepte - soweit angeboten - zu den jeweils gültigen Bedingungen zu abonnieren. Für diese gelten die vorliegenden AGB entsprechend, soweit nicht an anderer Stelle Abweichendes vereinbart wurde.

**7.4** Ist der Abonnent mit der Zahlung der Abobeiträge oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen nicht nur geringfügig in Zahlungsverzug, so kann Sky trotz Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung bis zur vollständigen Nacherfüllung des Zahlungsverzuges entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (Sky Select bzw. Sky Select+ sowie Blue Movie Abrufe) verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzug oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt neben dem Recht zum Entzug der Sehberechtigung unberührt. Als ein wichtiger Grund gilt auch die unberechtigte öffentliche Vorführung gemäß Pkt. 2.1.2. Kündigt Sky das Abo nach entsprechender Abmahnung im Fall sonstiger Leistungspflichtverletzungen des Abonnenten oder Fristsetzung zur Nacherfüllung im Fall des Zahlungsverzuges, ist der Abonnent zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes statt der Leistung in Höhe der Abobeiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin abzüglich einer fünfprozentigen Abzinsung verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass ein höherer, niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich im Übrigen nach den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Macht Sky von seinem oben genannten Kündigungsrecht Gebrauch, ist Sky bei einem Receiver- oder Hardwarekauf im Sinne der Pkt. 1.2.3 berechtigt, vom Kaufvertrag über das Gerät zurückzutreten und das Eigentumsrecht geltend zu machen. Kommt der Abonnent seiner Pflicht zur Rückgabe des Digital-Receiver nicht nach, so gelten die Bestimmungen des Pkt. 1.2.6 entsprechend. Ein bereits bezahlter Kaufpreis wird auf das Nutzungsentgelt bzw. den Schadenersatz angerechnet; übersteigt der Kaufpreis das Nutzungsentgelt, wird er nach Rückgabe des Digital-Receiver auf offene Programmbeiträge sowie andere offene Beträge angerechnet.

**7.5** Sofern der Abonnent bei Vertragsabschluss eine E-Mail-Adresse angegeben hat, ist Sky berechtigt, dem Abonnenten vertragsrelevante Informationen an seine E-Mail-Adresse zu senden.

## 8 Übertragung an Dritte

**8.1** Sky ist berechtigt, die Zahlungsansprüche gegen den Abonnenten sowie sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Abovertrag (inkl. dem Rahmennutzungsvertrag für den Bezug der Blue Movie Programme) ohne Zustimmung des Abonnenten an Dritte zu übertragen. Im Falle der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten ist der Abonnent berechtigt, den Abovertrag (und damit den Rahmennutzungsvertrag für den Bezug der Blue Movie Programme) auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Übertragung zu kündigen.

**8.2** Der Abonnent darf seine Rechte und Pflichten aus dem Abovertrag (und dem Rahmennutzungsvertrag für den Bezug der Blue Movie Programme) nicht ohne Genehmigung von Sky an Dritte übertragen.

## 9 Schlussvereinbarungen

**9.1** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

**9.2** Sky kann diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht

der Abonnent der Änderung nicht innerhalb der von Sky gesetzten Frist, gilt die Änderung als genehmigt. Sky weist den Abonnenten in der Änderungsankündigung auf diesen Umstand hin.

## Sonderbestimmungen für den Abruf von kostenpflichtigen Blue Movie Programmen

### Spartickets:

Die einzelnen Blue Movie Dienste sind kostenpflichtig. Der Kunde kann sog. Spartickets erwerben. Mit dem Erwerb erhält er ein Guthaben für eine bestimmte Anzahl von Blue Movie Diensten. Anzahl der Dienste und Preis der Spartickets richten sich nach den zum Abrufzeitpunkt gültigen Bedingungen von Sky. Stellt Sky den Dienst Blue Movie ein, enden alle Rechtsansprüche des Abonnenten auf Bezug der Blue Movie Dienste. Sky wird die Einstellung mindestens 3 Monate im Voraus bekannt geben. Sky erstattet dem Abonnenten

außerdem ein Guthaben aus Spartickets, die er vor Bekanntgabe der Einstellung erworben hat. Guthaben aus Spar-tickets, die der Kunde nach rechtzeitiger Bekanntgabe der Einstellung erworben hat, verfallen.

### Datenschutz:

Hinsichtlich des Datenschutzes findet das Datenschutzgesetz 2000 (DSG) Anwendung. Die vom Kunden angegebenen personenbezogenen Daten sowie Daten über Art und Häufigkeit seiner Nutzung der von Sky erbrachten Leistungen werden entsprechend den jeweils geschlossenen Vertragsverhältnissen von Sky, erhoben, gespeichert, genutzt, soweit dies für die Durchführung der Verträge, insbesondere für den Betrieb der von Sky betriebenen Blue Movie Hotline und des Sky Service sowie für die Abrechnungen erforderlich ist, und für eine Auftragsdatenverarbeitung konzernintern oder an beauftragte Unternehmen übermittelt. Sky erstellt dem Kunden für die Nutzung von Blue Movie eine summarische Abrechnung, die eine Einzelnutzung nicht erkennen lässt. Sofern der Kunde einen Einzelnachweis wünscht, kann er dies schriftlich bei Sky beantragen.